



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2002	Datum 07.12.2020
Aktenzeichen RL	Drucksache 354/2020 1. Ergänzung	ö / nö öffentlich

Kreisausschuss am 11.12.2020

Erhalt der parlamentarischen Arbeit in Zeiten der Pandemie – digitale Gremiensitzungen Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachdarstellung:

1. Sieht die Kreisverwaltung die Möglichkeit, ein Konzept zur Umsetzung digitaler Gremien- und Ausschusssitzungen zu erarbeiten?

Die Kreisverwaltung kann im Vorgriff einer notwendigen kommunalrechtlichen Gesetzes- und Erlasslage zu der Thematik kein entsprechendes Konzept erstellen, da eine kommunalrechtliche Absicherung hierbei unabdingbar ist.

2. Welche technischen Voraussetzungen sind/wären für digitale Gremiensitzungen notwendig und wie könnten sie umgesetzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie könnte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Presse gewährleistet werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche rechtlichen Vorgaben (Kommunalverfassung, Gesetzes- und Erlasslage) zur digitalen Gremienarbeit gibt es aktuell in NRW?

Bis auf die aktuellen Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 30.10.2020, die weiterhin Gültigkeit haben, gibt es keine diesbezüglichen gesetzlichen / kommunalrechtlichen Vorgaben. Die Regelungen des Erlasses und des Kommunalrechts (KrO NRW) sehen ein digitales Sitzungsmodell per Zuschaltung nicht vor.

5. Welche Anpassungen in der Geschäftsordnung des Kreistages wären notwendig?

Anpassungen in der Geschäftsordnung müssten z. B. in §§ 7, 17, 29 entsprechend der kommunalrechtlichen Regelungen erfolgen. Zudem wird diesbezüglich üblicher Weise die dann neu aufgelegte Muster-Geschäftsordnung des Landkreistages NRW abzuwarten sein, nach der sich die Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages Siegen-Wittgenstein orientieren würde.

6. Ist darüber hinaus auch eine Anpassung der Geschäftsordnung sinnvoll oder notwendig, um die derzeit üblichen digitalen Fraktionssitzungen formal abzusichern?

Dies könnte in § 10 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein oder in § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages Siegen-Wittgenstein aufgenommen werden. Jedoch wurde von Seiten des Landkreistages NRW nicht dazu geraten eine derartige Regelung aufzunehmen. Außerdem besteht aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes keine Notwendigkeit für eine solche Regelung, da Fraktionssitzungen vorbereitende interne Sitzungen sind, für die kommunalverfassungsrechtliche Grundsätze nicht gelten, da keine bindenden Entscheidungen für die Kommune getroffen werden.

7. Falls eine digitale Beratung in Gremien des Kreises derzeit nur ohne Beschlussfassungen rechtskonform durchzuführen wären: Wäre aus Sicht der Verwaltung zumindest eine Vorbereitung von Kreistagsbeschlüssen und Dringlichkeitsentscheidungen in digitaler Form möglich?

Das Kommunalrecht geht bislang von dem Erfordernis aus, dass Sitzungen tatsächlich nur im wahrsten Wortsinn stattfinden, d. h. über „das Sitzen“, also per Präsenz / Anwesenheit an einem festen Sitzungsort. Für eine Beteiligung an Abstimmungen ist dies erforderlich. Im Sinne des zu gewährleistenden Öffentlichkeitsprinzips gilt dies auch für die Beratung von Tagesordnungspunkten. Aus Sicht des Kommunalverfassungsrechts ist der Öffentlichkeitsgrundsatz unabdingbar. Jedoch führen digitale Formate zu einem Ausschluss eines Teils der Öffentlichkeit. Das ist aktuell aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes nicht hinnehmbar.

Der Landrat

Andreas Müller